

# Das chinesische Staatshaftungsgesetz: Probleme und Reformüberlegungen

LIU Fei<sup>1</sup>

## I. Die Regelungen des Staatshaftungsgesetzes

Das Staatshaftungsgesetz der VR China<sup>2</sup> (im Folgenden: „SHG“) wurde am 12.5.1994 erlassen. Im Gegensatz zum deutschen Staatshaftungsrecht, das in wesentlichen Teilen eine Schöpfung der Rechtsprechung ist,<sup>3</sup> wurde das chinesische Staatshaftungsgesetz vom Gesetzgeber „in einem Guss“ zur Welt gebracht. Nach dem Staatshaftungsgesetz gliedert sich die Staatshaftung grundsätzlich in zwei Kategorien: Schadensersatz in Verwaltungssachen<sup>4</sup> und Schadensersatz in Strafsachen.<sup>5</sup> Der Staat ist verpflichtet für rechtswidrige Handlungen der Verwaltungs- und Justizbehörden Schadensersatz zu leisten. Ziel des Staatshaftungsgesetzes ist, einen umfassenden Anspruch der Bürger auf Schadensersatz für rechtswidrige hoheitliche Tätigkeit zu gewähren und die staatlichen Behörden zu veranlassen, ihre Kompetenzen dem Recht gemäß auszuüben.<sup>6</sup> In diesem Sinne wird unter Staatshaftung lediglich die „Haftung für staatliches Unrecht“ verstanden.<sup>7</sup>

Ausgangspunkt der Kodifikation des Staatshaftungsgesetzes war der Anspruch des Bürgers gegen

dem Staat aus Art. 41 Abs. 3 der Verfassung von 1982,<sup>8</sup> wonach „Personen, die infolge der Verletzung ihrer Bürgerrechte durch Staatsorgane oder Staatsfunktionäre Verluste erleiden, das Recht auf Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen haben“. In diesem Sinne dient das Staatshaftungsgesetz der Konkretisierung der Verfassungsvorschrift. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung bei der Verletzung von Bürgerrechten Schadensersatz zu leisten, wurde zwar davor durch § 121 der Grundsätze des Zivilrechts von 1986<sup>9</sup> bereits umgesetzt, sie stellte sich aber noch nicht als durchsetzbares Rechtsinstitut dar.<sup>10</sup> Erst durch die Kodifikation des Staatshaftungsgesetzes im Jahr 1994 ist eine in praxi verbindliche gesetzliche Grundlage für die Staatshaftung geschaffen worden. In dieser Hinsicht wird das Staatshaftungsgesetz üblicherweise als „ein wichtiger Meilenstein zum Aufbau der Gesetzherrschaft“ bezeichnet.<sup>11</sup>

Es ist heute auch in China allgemein anerkannt, dass der Staat für das Fehlverhalten seiner Amtsträger einzustehen habe, dass er bestimmte Nachteile seiner Bürger ausgleichen und die Folgen rechtswidrigen Verwaltungshandelns rückgängig machen solle. Davon ging der Gesetzgeber auch bei der Schaffung von § 2 Abs. 1 SHG aus: „Verletzen staatliche Behörden oder Bedienstete staatlicher Behörden in rechtswidriger Ausübung ihrer Kompetenzen die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen und wird dadurch ein Schaden verursacht, so ist der Geschädigte berechtigt, gemäß diesem Gesetz eine Ersatzleistung des Staates zu

<sup>1</sup> Der Verfasser ist a. o. Professor an der juristischen Fakultät der Chinesischen Universität für Politik- und Rechtswissenschaft in Beijing. E-Mail: feiliuchina@sohu.com. Für sprachliche Anregungen bin ich Kai Engelbrecht, München, sehr verbunden.

<sup>2</sup> Staatshaftungsgesetz der VR China ( 中华人民共和国国家赔偿法 ) v. 12.5.1994 (auf Deutsch abgedruckt in: Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002), 1. Aufl., Hamburg 2003, S. 299 ff.). Diese Terminologie ist allerdings unter Berücksichtigung des deutschen Staatshaftungsrechts fragwürdig, da dieses nicht nur die Haftung für hoheitliches Unrecht umfasst, sondern auch die Einstandspflicht des Staates für Rechtseinbußen infolge Ausübung öffentlicher Gewalt (vgl. dazu Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 1. Aufl., München 2000, § 1 Rn. 15). Ausnahmsweise kann noch eine öffentlich-rechtliche Ersatzleistung in Betracht kommen, selbst wenn staatliches Handeln als privatrechtlich zu qualifizieren ist (vgl. dazu Baldus/Grzeszick/Wienhues, Staatshaftungsrecht. Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 1. Aufl., Heidelberg 2005, Rn. 9). In diesem Sinne sollte m.E. das chinesische Gesetz eher „Staatschadensersatzgesetz“ als „Staatshaftungsgesetz“ genannt werden. Diese Problematik wird jedoch wegen der Zielsetzung des vorliegenden Aufsatzes nicht weiter diskutiert.

<sup>3</sup> Rüfner, in: Erichsen/Ehlers (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 12. Aufl., Berlin 2002, § 46 Rn. 1.

<sup>4</sup> Chinesisch: 行政赔偿.

<sup>5</sup> Chinesisch: 刑事赔偿.

<sup>6</sup> § 1 SHG

<sup>7</sup> Zum Begriff der Staatshaftung in Deutschland vgl. Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., München 1998, S. 2.

<sup>8</sup> Verf. = Verfassung der VR China ( 中华人民共和国宪法 ) v. 4.12.1982, auf Deutsch abgedruckt in: JöR 1984, 423, zuletzt geändert am 15.3.1999, auf Deutsch abgedruckt in: Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002) (Fn. 2), S. 207 ff.

<sup>9</sup> Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China ( 中华人民共和国民事诉讼法 ) v. 12.4.1986, auf Deutsch abgedruckt in: China aktuell 1986, 288.

<sup>10</sup> Vgl. YING Songnian ( 应松年 )/MA Huaide ( 马怀德 ), Überlegungen zur Gesetzgebung eines Staatshaftungsgesetzes ( 国家赔偿立法探索 ), in: YING Songnian ( 应松年 )/LUO Haocai ( 罗豪才 ) (Hrsg.), Studien zum Staatshaftungsrecht ( 国家赔偿法研究 ), Beijing 1991, S. 1, 2.

<sup>11</sup> Wie z.B. in XUE Ganglin ( 薛刚凌 ) (Hrsg.), Lehrbuch zum Staatshaftungsrecht ( 国家赔偿法教程 ), 1. Aufl., Beijing 1997, Vorwort.

erlangen“. Nach dieser Vorschrift trifft die Schadensersatzpflicht unmittelbar den Staat und die Erfüllung der Schadensersatzpflicht obliegt den in diesem Gesetz bezeichneten schadensersatzpflichtigen Organen.<sup>12</sup> Somit haftet der Bedienstete einer staatlichen Behörde selbst nicht unmittelbar. Während das Handeln der Beamten in China unmittelbar dem Staat zugerechnet wird (unmittelbare Staatshaftung), wird die Haftung in Deutschland nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG auf den Staat übergeleitet. Obwohl die chinesischen Juristen bei der Kommentierung des chinesischen Modells nicht ausdrücklich auf das deutsche Modell Bezug nehmen, wird das (deutsche) Modell, dass der Staat lediglich ersatzweise eine mittelbare Haftung (Amtshaftung) übernimmt, als rückständig bezeichnet.<sup>13</sup>

## II. Die Durchführung des Staatshaftungsgesetzes

Die Durchführung des Staatshaftungsgesetzes lässt sich unterschiedlich beurteilen. Auf der einen Seite hat das Staatshaftungsgesetz ein einheitliches Staatshaftungssystem festgelegt. Im Vergleich zu der vorherigen Rechtswirklichkeit hat das System, das geradezu aus dem Nichts entstanden ist, schon beachtliche Erfolge erzielt. Bis zum November 2004 wurden z.B. im ganzen Land 7.823 Fälle von den Staatsanwaltsbehörden angenommen.<sup>14</sup> Davon hatten die Geschädigten in 3.167 Fällen Erfolg und erhielten insgesamt über 58 Mio. Yuan staatliche Ersatzleistung.<sup>15</sup> Bis Ende 2003 wurden insgesamt 15.315 Fälle von den Volksgerichten angenommen und verhandelt. In 5.442 Fällen wurde den Anträgen von Gerichten stattgegeben.<sup>16</sup> Laut Zeitungsberichten sind die Pekinger Richter im Hinblick auf diese Tatsache überwiegend der Meinung, dass das Staatshaftungsgesetz ein dem Ziel des Menschenrechtsschutzes verpflichtetes Gesetz darstelle; es habe sich „unschätzbare Verdienste“ erworben „um die legalen Rechte und Interessen der Bürger, der juristischen Personen und der sonstigen Organisationen zu schützen und dazu beigetragen, dass die Verwaltungsbehörden ihre Kompetenzen

gemäß dem Recht ausüben, die Gerichte unparteiisch urteilen, die sozialen Widersprüche entschärft und die soziale Stabilität bewahrt wird“.<sup>17</sup>

Auf der anderen Seite lässt sich jedoch feststellen, dass die Durchführung des Staatshaftungsgesetzes noch weit davon entfernt ist befriedigend zu sein. Es wurde deshalb im Schrifttum zum Teil an dem Gesetz vehemente Kritik geübt. Kritisiert werden etwa (a) der zu geringe Umfang der staatlichen Ersatzleistungen, (b) der zu niedrig angesetzte Berechnungsmaßstab, (c) das zu komplizierte Verfahren sowie (d) Defizite bei der Vollstreckung. Hinsichtlich der Tatsache, dass die staatlichen Ersatzleistungen nur sehr schwer durchsetzbar sind, werfen einige Autoren dem Staatshaftungsgesetz vor, dass es in praxi ein „Staatsnichthaftungsgesetz“<sup>18</sup> oder eine „Arabeske“<sup>19</sup> sei.

Diese Situation wurde vom Gesetzgeber schon erkannt. Laut Medienberichten wurde die Revidierung des Staatshaftungsgesetzes in das Arbeitsprojekt des Ständigen Ausschusses des 10. NVK aufgenommen.<sup>20</sup> Im Folgenden sollen die Ursachen für diese Kritik bzw. die Reformüberlegungen näher analysiert werden.

## III. Reformüberlegungen zum Staatshaftungsgesetz

### 1. Umfang der Staatshaftung

Der Umfang der Staatshaftung wird in den §§ 3-5, 15-17 sowie 30 f. SHG beschrieben. In diesen Vorschriften werden die ersatzpflichtigen rechtswidrigen Handlungen der staatlichen Verwaltungsbehörden sowie der Gerichte und der Staatsanwaltsbehörden aufgezählt. So ist z. B. der Geschädigte berechtigt, gemäß dem Staatshaftungsgesetz eine staatliche Ersatzleistung zu verlangen, wenn eine rechtswidrige Handlung der Verwaltungsbehörden eine Körperverletzung oder den Tod eines Bürgers herbeigeführt oder Vermögensschäden verursacht hat (§§ 3 f. SHG). Mit diesen Vorschriften sind Ansprüche wegen rechtmäßigen Handelns des Staates sowie Ansprüche auf Ausgleich und Wiederherstellung von der Staatshaftung ausge-

<sup>12</sup> § 2 Abs. 2 SHG.

<sup>13</sup> Vgl. etwa YANG Haikun (杨海坤) (Hrsg.), Die in das 21. Jahrhundert eingetretene chinesische Verwaltungsrechtswissenschaft (跨入二十一世纪的中国行政法学), 1. Aufl., Beijing 2000, S. 594 ff.

<sup>14</sup> Als ersatzpflichtige Behörde i.S.v. § 19 SHG hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 20 SHG auf der Grundlage der rechtlichen Feststellung, dass eine der in §§ 15, 16 SHG bestimmten Situationen gegeben ist, Ersatz zu leisten.

<sup>15</sup> CAO Haidong (曹海东), Das Staatshaftungsgesetz beinhaltet zahlreiche Fehler und wurde in das Revidierungsprojekt des laufenden NVK gebracht (国家赔偿漏洞百出、已列入本届人大修改规划), Quelle: <http://news.sohu.com/20050225/n224431735.shtml> (besucht am 10.06.2005).

<sup>16</sup> CUI Li (崔丽), Das zehnjährige Staatshaftungsgesetz benötigt dringende Revidierung (国家赔偿法颁布十年亟需修改), Tageszeitung für Chinas Jugend (中国青年报) vom 12.05.2004.

<sup>17</sup> „Das zehnjährige Staatshaftungsgesetz wurde von den Pekinger Richter als mit klarem Menschenrechtsschutz geprägt identifiziert (国家赔偿法颁行十年, 北京法官指其人权特色鲜明)“, Quelle: <http://news.ahnews.com/system/2004/05/10/000640662.shtml> (besucht am 10.06.2005).

<sup>18</sup> Chinesisch: 国家不赔法; so YING Songnian (应松年), in: LI Aiqin (李爱芹), Das Handeln der Regierung soll vom Gesetz geregelt werden (政府行为法该管), Quelle: <http://www.mzyfz.com/zzxd/2001/2001-14/tbch1.htm> (besucht am 04.08.2005).

<sup>19</sup> Chinesisch: 花瓶; so ZHANG Shuyi (张树义), in: N.N., Die Revidierung des Staatshaftungsgesetzes unter Betrieb (国家赔偿法修改启动), Quelle: <http://gov.finance.sina.com.cn/zsyfz/2004-08-05/19828.html> (besucht am 10.06.2005).

<sup>20</sup> Siehe hierzu CAO Haidong (曹海东), a.a.O. (Fn 14).

geschlossen. Andere Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Staatshaftungsrecht stehen, wie z.B. Unterlassungsansprüche des Bürgers gegen den Staat, Ersatzansprüche des Staates gegen den Bürger oder Ansprüche auf eine Entschädigung aus sozialen Gründen usw. werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Im Schrifttum wurde vorgeschlagen, dass der Gesetzgeber entweder parallel zum Staatshaftungsgesetz ein Staatsentschädigungsgesetz oder ein revidiertes Staatshaftungsgesetz erlassen müsse, das auch Ansprüche wegen rechtmäßigen Handelns des Staates umfasst.<sup>21</sup>

Nicht vom Staatshaftungsgesetz erfasst sind diejenigen Schäden, welche durch öffentliche Einrichtungen wie z.B. durch öffentliche Straßen, Gebäude, Wasserstraßen, Spielplätze, usw. verursacht wurden. Für diesen Bereich gilt nach wie vor lediglich das Zivilrecht. Danach ist grundsätzlich der Eigentümer oder Verwalter der öffentlichen Einrichtung ersatzpflichtig und nicht der Staat. Deshalb ist es häufig der Fall, dass der durch eine öffentliche Einrichtung Geschädigte keinen zahlungsfähigen Schuldner finden kann.<sup>22</sup> Gleichzeitig kann das öffentlich-rechtliche Handeln des Staates, die Sicherung der öffentlichen Einrichtungen in hoheitsrechtlicher Form pflichtgemäß zu überwachen, nicht dem Rechtsträger, nämlich dem Staat, zugerechnet werden. Diese Situation wurde zwar schon lange im Schrifttum kritisiert,<sup>23</sup> bisher aber noch nicht vom Gesetzgeber berücksichtigt. Die Situation wird zusätzlich undurchsichtiger dadurch gemacht, dass der Begriff der „öffentlichen Einrichtung“ in der Rechtsprechung bisher nicht klar konturiert ist.

Des Weiteren sind die Handlungen der Parteiorgane sowie der anderen „quasi-staatlichen Behörden“ nicht vom Staatshaftungsgesetz erfasst, wie z.B. die Handlungen des Volkskongresses, der Öffentlichen Institutionen,<sup>24</sup> Staatsbetriebe<sup>25</sup> und Fachverbände,<sup>26</sup> die zum Teil auch regelmäßig Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.<sup>27</sup> Es wurde zwar gelegentlich im Schrifttum

gefordert, dass der Umfang der Staatshaftung auf diese Bereiche erstreckt werden sollte. Es ist aber wenig wahrscheinlich, dass es zu einer derartig durchgreifenden Reform des chinesischen Staatshaftungsgesetzes unter den gegebenen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen kommen kann.<sup>28</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Umfang der Staatshaftung in China im Vergleich zu dem in Deutschland wesentlich geringer ist.<sup>29</sup> Gewissermaßen entspricht die chinesische Staatshaftung der deutschen Amtshaftung. Dabei werden jedoch noch einige Bereiche ausgesetzt.

## 2. Über das Verfahren nach dem Staatshaftungsgesetz

Das bisherige Verfahren gemäß dem Staatshaftungsgesetz wird in zweifacher Hinsicht stark kritisiert. Zum einen richtet sich die Kritik gegen das so genannte Feststellungsverfahren. Nach § 9 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 SHG hat der Geschädigte seinen Ersatzanspruch zuerst bei der ersatzpflichtigen Behörde geltend zu machen. Die ersatzpflichtige Behörde soll die Rechtswidrigkeit ihrer Handlung feststellen. Erst wenn dies nicht der Fall ist, kann der Geschädigte Verwaltungswiderspruch oder Verwaltungsklage erheben (§ 9 Abs. 2 SHG) oder Beschwerde<sup>30</sup> einlegen (§ 20 Abs. 2 SHG). Dabei ist der weitere Verlauf des Verfahrens davon abhängig, ob die (möglicherweise) ersatzpflichtige Behörde die Rechtswidrigkeit ihres eigenen Handelns zugibt. In der Rechtsprechung, insbesondere der zum Schadensersatz in Strafsachen,<sup>31</sup> wurde dieses so genannte Feststellungsverfahren häufig von den in Anspruch genommenen Behörden als „Schutzschild“<sup>32</sup> benutzt, um ihre Ersatzleistung zu

<sup>21</sup> MO Yuchuan (莫于川), Die Kodifikation des Menschenrechts in der Verfassung und die Entwicklung des Verwaltungsentschädigungsrechts im Festland China (人权入宪与大陆行政补偿法制的发展), in: Gesellschaft für Verwaltungsrecht (中国法学会行政法研究会) (Hrsg.), Das chinesische Verwaltungsrecht nach der Verfassungsrevidierung (修宪之后的中国行政法), Beijing 2005, S. 125, 135.

<sup>22</sup> Vgl. MA Huaide (马怀德)/GAO Chennian (高晨年), Entwicklung und Verbesserung des Staatshaftungsgesetzes (国家赔偿法的发展与完善), in: Gesellschaft für Verwaltungsrecht (Fn. 21) S. 3, 7.

<sup>23</sup> Vgl. etwa LIU Fei (刘飞), Die durch die öffentlichen Einrichtungen entstehenden Schäden sollten zum Umfang der Staatshaftung gelegt werden (应将公有公共设置致害赔偿纳入国家赔偿范畴), in: Post-Graduate Law Review (研究生法学), 1995 Bd. 2, S. 19 ff.

<sup>24</sup> Chinesisch: 事业单位.

<sup>25</sup> Chinesisch: 国营企业.

<sup>26</sup> Chinesisch: 行业组织.

<sup>27</sup> Vgl. Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 1999, S. 306 f. Ausführlich über die Rolle der Kommunistischen Partei Chinas und die Öffentlichen Institutionen (事业单位), Staatsbetriebe (国营企业) und Fachverbände (行业组织) bei der Staatsverwaltung vgl. LIU Fei (刘飞), Die gerichtliche Verwaltungskontrolle als Entwicklungsfaktor des chinesischen Verwaltungsrechts. Eine vergleichende Untersuchung zwischen China und Deutschland, Frankfurt 2003, S. 110 ff.

<sup>28</sup> Vgl. dazu Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur (Fn. 27), S. 306 f.

<sup>29</sup> Hier bezieht sich die vorliegende Arbeit hauptsächlich auf Schadensersatz in Verwaltungssachen. Die Darstellung der entsprechenden Ansicht hinsichtlich des Schadensersatzes in Strafsachen bedarf einer eigenständigen Ausführung.

<sup>30</sup> Chinesisch: 申诉.

<sup>31</sup> Im Verfahren zum Schadensersatz in Verwaltungssachen geraten die Geschädigten in andere Schwierigkeiten. Wenn die (potenziell) ersatzpflichtige Behörde die Feststellung der Rechtswidrigkeit ihrer Handlung verweigert, kann der Geschädigte Verwaltungsklage erheben. Gegenstand einer Verwaltungsklage kann aber lediglich die Frage der Rechtswidrigkeit eines konkreten Verwaltungsaktes sein. Wenn aber der Schaden u. a. durch einen Realakt, der nicht unter dem Begriff „konkreter Verwaltungsakt“ fallen kann, entstanden ist, besteht für den Geschädigten auch keine Möglichkeit zur Erlangung von Schadensersatz mehr. Näher dazu vgl. Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002) (Fn. 2), S. 124 ff.

<sup>32</sup> Chinesisch: 挡箭牌.

umgehen oder zu verzögern.<sup>33</sup> Im Schrifttum wurde vorgeschlagen das Schadensersatzverfahren von der Ansicht der (potentiell) ersatzpflichtigen Behörde zu lösen.<sup>34</sup> In der Gerichtspraxis wurde auch schon versucht, eine Feststellungskammer<sup>35</sup> einzurichten, um das Feststellungsverfahren justizförmig auszugestalten und transparenter zu machen.<sup>36</sup> In einem Entwurf zu den Ausführungsvorschriften zum Staatshaftungsgesetz der regierungsunmittelbaren Stadt Chongqing steht bereits ausdrücklich, dass „der Geschädigte das Feststellungsverfahren überspringen kann“.<sup>37</sup>

Die Kritik richtet sich zum anderen gegen das Verfahren bei der Staatshaftungskommission des Volksgerichts. Vom Staatshaftungsgesetz (§ 22 SHG) ausgehend lässt sich nicht feststellen, ob das von der Staatshaftungskommission des Volksgerichts zu leitende Verfahren justizförmig ausgestaltet ist. Im Schrifttum wurde fast einstimmig gefordert dieses Verfahren ausführlich, und zwar als ein gerichtliches Verfahren, neu zu fassen.<sup>38</sup>

### 3. Inhalt des Staatshaftungsanspruchs

Der Inhalt des Staatshaftungsanspruchs richtet sich nach § 25 ff. SHG. Der Staatshaftungsanspruch gewährt in der Regel nur einen Anspruch auf Schadensersatz in Geld (§ 25 Abs. 1 SHG). Werden Bürger ihrer Freiheit beraubt, wird der Ersatzbetrag für einen Tag nach dem vorjährigen durchschnittlichen staatlichen Tageslohn für einen Beschäftigten berechnet (§ 26 SHG). Zwar ist es möglich, dass einem Anspruch auch auf Naturalrestitution stattgegeben wird (§ 25 Abs. 2 SHG), der Schadensersatz wird aber hauptsächlich in Geld geleistet. Dass der Schadensersatz an den vorjährigen Tagesdurchschnittslohn von Staatsangestellten angelegt wird, wurde im Schrifttum als zu niedrig beanstandet.<sup>39</sup>

Nicht vom Gesetz als Inhalt der Staatshaftung vorgesehen ist der Ersatz des immateriellen Schadens (精神损害). Es ist in den Paragraphen §§ 3-5, 15-17 SHG ausdrücklich normiert, dass sich die

Staatshaftung ausschließlich auf „die Körperverletzung oder den Tod eines Bürgers“ oder auf „Vermögensschäden“ bezieht. Wenn die Ehre oder der gute Ruf eines Geschädigten Schaden erlitten hat, soll der Staat lediglich dafür sorgen, dass die Rechtsverletzung beseitigt, die Ehre des Geschädigten wiederhergestellt und eine Entschuldigung ausgesprochen wird (§ 30 SHG). Nach dem Staatshaftungsgesetz besteht auch dann kein Anspruch auf die Zahlung von Schmerzensgeld, wenn das Persönlichkeitsrecht eines Bürgers in schwerer Weise verletzt worden ist. Diese Gesetzeswirklichkeit wurde im Schrifttum stark kritisiert.<sup>40</sup> Eine Reihe jüngst relevant gewordener Fälle hat diese Problematik wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt.<sup>41</sup> Im Schrifttum ist man sich dahingehend einig, dass Schadensersatz wegen immaterieller Schäden auch im Rahmen der Staatshaftung gewährt werden sollte.<sup>42</sup> In einem wissenschaftlichen Entwurf zur Revidierung des Staatshaftungsgesetzes wurde auch der Schadensersatz wegen immaterieller Schäden eingefügt. Nach diesem Entwurf soll Schadensersatz gewährt werden, wenn das Persönlichkeitsrecht in schwerer Weise verletzt worden ist.<sup>43</sup>

### IV. Ausblick

Mit dem Inkrafttreten des Staatshaftungsgesetzes im Jahre 1994 ist zwar ein Rechtsinstitut für den Ersatz von durch den Staat verursachten Schäden in China geschaffen worden. Dieses System erweist sich aber als sehr problematisch. Wie auch die anderen Rechtsinstitute Chinas ist das chinesische Staatshaftungsgesetz nur vor dem Hintergrund chinesischer Rechtsentwicklung verständlich und erklärbar. Ein revidiertes bzw. verbessertes Staatshaftungsgesetz ist zwar wünschenswert, weil dadurch u. a. die oben aufgeführten Mängel zumindest teilweise behoben werden könnten. Es ist aber nicht zu erwarten, dass dadurch der Rechtszustand

<sup>33</sup> PI Zongtai (皮宗泰)/GUO Xiaoli (郭晓丽), Moderne Gedanken zur Justiz und einige Probleme über Schadensersatz in Strafsachen (现代司法理念与我国司法赔偿制度的几个问题的研究), in: Gesellschaft für Verwaltungsrecht (Fn. 21) S. 37, 39.

<sup>34</sup> So PI Zongtai/GUO Xiaoli (Fn. 33), S. 37, 39.

<sup>35</sup> Chinesisch: 国家赔偿确认合议庭.

<sup>36</sup> MAO Lei (毛蕾), Eine Feststellungskammer zum Schadensersatz wurde in Nanking eingerichtet (国家赔偿南京成立“确认合议庭”), Quelle: <http://www.sznews.com/szwb/20040914/ca1159092.htm> (besucht am 10.06.2005).

<sup>37</sup> QIN Liwen (秦力文), Volkskongress der Stadt Chongqing revidiert die Ausführungsvorschriften zum SHG (重庆市人大修改国家赔偿法在渝实施办法), Quelle: [www.scol.com.cn/domestic/dfbb/20031015/20031015142516.htm](http://www.scol.com.cn/domestic/dfbb/20031015/20031015142516.htm) (besucht am 04.08.2005).

<sup>38</sup> So z.B. bei LI Xinsheng (李新生), Einige Probleme über die Revidierung des Staatshaftungsgesetzes (关于国家赔偿法修改的几个问题), in: Gesellschaft für Verwaltungsrecht (Fn.21) S. 29, 35.

<sup>39</sup> Vgl. etwa MA Huaide/GAO Chennian (Fn. 22) S. 3, 14 f.

<sup>40</sup> Vgl. z.B. MA Huaide (马怀德)/Zhang Hong (张红), Über Schadensersatz wegen immaterieller Schäden (论国家侵权精神损害赔偿), in: Fachzeitschrift der Tianjiner Verwaltungshochschule (天津行政学院学报), 2005, Bd. 1, S. 63 ff.; CHEN Baoheng (陈宝成), Das Staatshaftungsgesetz soll ein Gesetz zum Schutz des Menschenrechts sein (国家赔偿法应是人权保障法), in: Neue Pekingische Tageszeitung (新京报) am 11.09.2005, S. A04.

<sup>41</sup> Wie z.B. beim bekannten MA Dandan-Fall (麻旦旦案件): Das 19-jährige Mädchen MA wurde am 08.01.2001 von Polizisten unter Anwendung von Folter verhört und aufgefordert, zuzugeben, dass sie sich an einen Mann verkauft habe. Danach wurde gegen Ma wegen Prostitution eine 15-tägige Haftstrafe verhängt. Nachdem sie beweisen konnte, dass sie bisher noch Jungfrau ist, erhielt sie gemäß dem Staatshaftungsgesetz eine Ersatzleistung in Höhe von 74.66 Yuan (umgerechnet etwa 7,5 €). Ihre Forderung auf 5.000.000 Yuan (umgerechnet etwa 500.000 €) Schadensersatz wegen immaterieller Schäden wurde vom Gericht abgelehnt.

<sup>42</sup> Wie z.B. bei MA Huaide/GAO Chennian (Fn. 22) S. 3, 15 f.

<sup>43</sup> SHEN Kaiju (沈开举) u.a., Das Staatshaftungsgesetz der VR China (Revidierungsentwurf) mit Erläuterungen (《中华人民共和国国家赔偿法》(修改建议稿)及理由说明), in: Gesellschaft für Verwaltungsrecht (Fn. 21) S. 18, 19.

hinsichtlich der Staatshaftung erheblich verbessert werden kann, da das System des Staatshaftungsgesetzes Teil einer Rechtsordnung ist, die sich nicht kurzfristig von Grund auf verändern lässt. Die in der vorliegenden Arbeit aufgelisteten Mängel lassen sich deshalb auch durch eine Korrektur beseitigen, die auf das System des Staatshaftungsgesetzes selbst beschränkt bleibt. Vielmehr bedarf es einer Verbesserung des Rechtssystems insgesamt. Angesichts der gegenwärtigen Situation Chinas ist aber nicht zu erwarten, dass das gesamte Rechtssystem durchgreifend verändert wird, um eine Optimierung der Rechtslage hinsichtlich des Staatshaftungsgesetzes zu erzielen. Dennoch ist eine Novelle von großer Bedeutung, denn sie würde dazu beitragen die chinesische Rechtsordnung vorwärts zu bringen, damit das Staatshaftungsgesetz vielleicht doch nicht mehr als ein „Staatsnichthaftungsgesetz“ erscheint.